

**UNIVERSITÄT
BAYREUTH**

Amtliche Bekanntmachung

Jahrgang 2017/Nr. 035

Tag der Veröffentlichung: 31. Juli 2017

**Prüfungsordnung
für das Kombinationsfach
Wirtschaftswissenschaften
in Bachelorstudiengängen
an der Universität Bayreuth**

Vom 25. Juli 2017

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Teilbereiche des Kombinationsfaches
- § 3 Prüfungsausschuss
- § 4 Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 5 Anrechnung von Kompetenzen
- § 6 Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüferinnen und Prüfer
- § 7 Prüfungsbestandteile, Prüfungsformen
- § 8 Leistungspunktsystem
- § 9 Prüfungsnoten
- § 10 Bestehen der Kombinationsfachprüfung
- § 11 Wiederholung der Prüfung
- § 12 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 13 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 15 Ungültigkeit einer Prüfung
- § 16 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen
- § 17 Berücksichtigung der besonderen Belange für Behinderte
- § 18 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anhang: Module, Leistungspunkte und Prüfungen

§ 1 Anwendungsbereich

Die Studierenden, die mit dem Kombinationsfach Wirtschaftswissenschaften in einem Bachelorstudiengang an der Universität Bayreuth eingeschrieben sind, legen die Prüfungen studienbegleitend im Kombinationsfach Wirtschaftswissenschaften nach den Bestimmungen dieser Satzung ab.

§ 2 Teilbereiche des Kombinationsfaches

- (1) Das Studium des Kombinationsfaches Wirtschaftswissenschaften ist modular gegliedert.
- (2) ¹Die Prüfungsleistungen können alternativ aus den Studienschwerpunkten „Dienstleistungsmarketing und Internationales Management“ oder „Internationale Wirtschaft und Institutionenökonomik“ erbracht werden. ²Ein Wechsel des Schwerpunkts ist durch Antrag an die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses möglich. ³Nicht bestandene Prüfungen, die auf Grund des Schwerpunktwechsels nicht mehr benötigt werden, müssen nicht wiederholt werden.
- (3) Dem Studienschwerpunkt „Dienstleistungsmarketing und Internationales Management“ liegt die folgende Modulstruktur zu Grunde:
Modulbereich A: „Betriebswirtschaftliche und volkswirtschaftliche Grundlagen“
Modulbereich B: „Betriebliches Rechnungswesen und Marketing“
Modulbereich C: „Dienstleistungsmanagement“
Modulbereich D: „Internationales Management“
- (4) ¹Dem Studienschwerpunkt „Internationale Wirtschaft und Institutionenökonomik“ liegt die folgende Modulstruktur zu Grunde:
Modulbereich A: „Betriebswirtschaftliche und volkswirtschaftliche Grundlagen“
Modulbereich B: „Allgemeine Volkswirtschaftslehre“
Modulbereich C: „Internationale Wirtschaft“
Modulbereich D: „Institutionenökonomik“

§ 3

Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die organisatorische Durchführung der Prüfungen im Kombinationsfach Wirtschaftswissenschaften ist der Prüfungsausschuss zuständig. ²Prüfungsausschuss im Sinne dieser Prüfungsordnung ist der Prüfungsausschuss des jeweiligen Bachelorstudiengangs (Kernfach). ³Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss des jeweiligen Bachelorstudiengangs (Kernfach) erlässt die nach dieser Satzung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. ²Widerspruchsbescheide werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss erlassen.

§ 4

Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) ¹Prüferinnen und Prüfer können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte werden. ²Als Beisitzerin oder Beisitzer kann jedes Mitglied der Universität Bayreuth herangezogen werden, das in dem Fachgebiet der Prüfung einen wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.
- (2) ¹Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Universität Bayreuth aus, so kann der Prüfungsausschuss auf dessen Antrag hin beschließen, dass es noch eine angemessene Zeit als Prüferin oder Prüfer tätig ist. ²In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu drei Jahren erhalten bleiben.
- (3) ¹Sofern von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nichts anderes bestimmt wird, ist die zuständige Dozentin oder der zuständige Dozent zugleich die Prüferin oder der Prüfer. ²Gehört die Dozentin oder der Dozent nicht zum Kreis der Prüfungsberechtigten nach dieser Satzung, so benennt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu Beginn des jeweiligen Semesters eine Prüferin oder einen Prüfer.
- (4) ¹Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayH-SchG. ²Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüferinnen und Prüfer, der Prüfungsbeisitzerinnen und Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayH-SchG.

§ 5

Anrechnung von Kompetenzen

- (1) Die Anrechnung von Kompetenzen (Lernergebnisse) bestimmt sich nach Art. 63 Abs. 1 und 2 BayHSchG.
- (2) ¹Werden Kompetenzen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Stimmt das Notensystem der anzurechnenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 10 überein, werden die Noten der anderen Hochschule nach der modifizierten Bayerischen Formel
$$x = 1 + 3 \cdot (N_{\max} - N_d) / (N_{\max} - N_{\min})$$
mit gesuchter Umrechnungsnote x, bester erzielbarer Note N_{\max} , unterster Bestehensnote N_{\min} und erzielter Note N_d umgerechnet; dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 10 genannten Notestufen erfolgt nicht. ³Bei nichtvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. ⁴Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter. ⁵Wird die Anrechnung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. ⁶Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.
- (3) Anträge zur Anrechnung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der letztmöglichen Wiederholungsprüfung des jeweiligen Moduls beim Prüfungsausschuss einzureichen.

§ 6

Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüferinnen und Prüfer

- (1) ¹Klausuren und mündliche Prüfungen werden einmal pro Semester abgehalten. ²Die Prüfungszeiträume umfassen in der Regel die letzte Vorlesungswoche bis vier Wochen in die vorlesungsfreie Zeit.
- (2) ¹Die Prüfungstermine, die jeweilige Prüfungsform, soweit nicht im Anhang vorgegeben, werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgelegt und in der Regel zu Beginn des Semesters hochschulöffentlich bekanntgegeben. ²Ein kurzfristiger Wechsel der Prüferin oder des Prüfers ist nur aus zwingenden Gründen zulässig.

- (3) Eine Anmeldung zu den einzelnen Prüfungen ist jeweils innerhalb der durch Anschlag bekannt gegebenen Frist nach dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren vorzunehmen.

§ 7

Prüfungsbestandteile, Prüfungsformen

- (1) Die Kombinationsfachprüfung setzt sich aus den Prüfungsleistungen der im Anhang aufgeführten Module zusammen.
- (2) ¹Die Prüfungen dienen dem Nachweis, dass der Prüfling die jeweiligen Kompetenzziele der einzelnen Module erreicht hat. ²Die Prüferin oder der Prüfer bestimmt die in der jeweiligen Prüfung zugelassenen Hilfsmittel. ³Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. ⁴Die oder der Aufsichtsführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. ⁵In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können.
- (3) ¹Die Prüfungen werden in Form von Klausuren abgelegt. ²Auf Antrag der Prüferin oder des Prüfers kann der Prüfungsausschuss anstelle der Klausur auch eine mündliche Prüfung bestimmen.
- (4) ¹Klausuren werden einstündig durchgeführt und werden in der Regel von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer bewertet; die Prüfungsdauer soll der Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung angemessen sein. ²Wird die Klausur mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist sie von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer zu beurteilen. ³Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen gemäß § 9 werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. ⁴Bei unterschiedlicher Beurteilung von zwei oder im Falle des Satzes 6 von mehreren Prüferinnen und Prüfern ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der erteilten Bewertungen; dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁵Die Beurteilung soll spätestens vier Wochen nach Anfertigung der jeweiligen Klausur vorliegen. ⁶Nach Entscheidung des Prüfungsausschusses kann eine weitere Prüferin oder ein weiterer Prüfer herangezogen werden. ⁷Das korrigierte Exemplar der Klausur verbleibt bei den Prüfungsakten.
- (5) ¹Erscheint eine Kandidatin oder ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann sie oder er die versäumte Zeit nicht nachholen. ²Das Verlassen des Prüfungsraums ist mit Erlaubnis der Aufsichtsführenden zulässig. ³Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken.
- (6) ¹Die Bewertungen der Prüfungen werden durch das vom Prüfungsausschuss festgelegte Verfahren bekannt gegeben. ²Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. ³Die Studierenden sind verpflichtet, sich selbstständig über die Wiederholungsregelungen dieser

Satzung zu informieren; es obliegt ihnen, sich selbstständig rechtzeitig über die Prüfungsergebnisse zu informieren.

- (7) ¹Im Falle einer mündlichen Prüfung soll die Prüfungsdauer für eine Prüfung 30 Minuten betragen. ²Die mündliche Prüfung wird von einer Prüferin oder einem Prüfer unter Heranziehung einer Beisitzerin oder eines Beisitzers oder von zwei Prüferinnen und Prüfern durchgeführt. ³Die Beisitzerin oder der Beisitzer oder eine Prüferin oder ein Prüfer fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüferin oder des Prüfers und der Beisitzerin oder des Beisitzers oder der Prüferinnen und Prüfer, der Kandidatin oder des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. ⁴Das Protokoll ist von der Prüferin oder dem Prüfer und der Beisitzerin oder dem Beisitzer oder von den Prüferinnen und Prüfern zu unterschreiben. ⁵Die Noten für die mündlichen Prüfungen werden von der Prüferin oder dem Prüfer oder von den Prüferinnen und Prüfern gemäß § 9 festgesetzt.
- (8) ¹Bei der mündlichen Prüfung werden vorzugsweise die Studierenden, die sich innerhalb der nächsten zwei Semester der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen. ²Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten werden Zuhörerinnen und Zuhörer ausgeschlossen. ³Die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

§ 8

Leistungspunktsystem

- (1) ¹Für jede im Studiengang immatrikulierte Studierende oder jeden im Studiengang immatrikulierten Studierenden wird im Kombinationsfach ein Konto „Leistungspunkte“ für die erbrachten Modulleistungen beim Prüfungsamt eingerichtet. ²Die jeweiligen Leistungspunkte sind identisch mit den Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (siehe Anhang). ³Einem Leistungspunkt liegen 30 Arbeitsstunden zugrunde.
- (2) Die Leistungspunkte der Module ergeben sich aus dem Anhang.

§ 9 Prüfungsnoten

- (1) Für die Beurteilung der einzelnen Prüfungen wird folgende Notenskala verwendet; die Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungen ermöglichen:

„sehr gut“ (eine hervorragende Leistung)	= 1,0 oder 1,3
„gut“ (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)	= 1,7 oder 2,0 oder 2,3
„befriedigend“ (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)	= 2,7 oder 3,0 oder 3,3
„ausreichend“ (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)	= 3,7 oder 4,0
„nicht ausreichend“ (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)	= 5,0

- (2) ¹Die Fachnote der Kombinationsfachprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Modulnoten, die mit den Leistungspunkten des jeweiligen Moduls gewichtet werden. ²Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.² Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend

§ 10 Bestehen der Prüfung

- (1) ¹Die Kombinationsfachprüfung ist – unbeschadet der Regelung in Satz 2 – nur bestanden, wenn die Note jeder Prüfung mindestens „ausreichend“ lautet und alle 49 Leistungspunkte für das Kombinationsfach erreicht sind
- (2) ¹Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat bis zu der im Kernfach festgelegten Meldefrist die im Absatz 1 genannten Leistungspunkte aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen nicht erreicht, gilt die Kombinationsfachprüfung als erstmals nicht bestanden. ²Bereits bestandene, fristgerecht abgelegte Prüfungen müssen nicht wiederholt werden.
- (3) ¹Werden die fehlenden Prüfungen, vorbehaltlich der Regelung von Abs. 1 Satz 2, aus von der oder dem Studierenden zu vertretenden Gründen nicht innerhalb eines Jahres nach der

in Abs. 2 Satz 1 genannten Frist bestanden oder sind die Wiederholungsmöglichkeiten vorher ausgeschöpft, so ist die Kombinationsfachprüfung endgültig nicht bestanden. ²Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. ³Über das endgültige Nichtbestehen erlässt der Prüfungsausschuss des jeweiligen Bachelorstudiengangs (Kernfach) einen schriftlichen Bescheid mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. ⁴Der oder dem Studierenden kann vom Prüfungsausschuss auf Grund eines vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist zu stellenden Antrags wegen besonderer, von ihr oder ihm nicht zu vertretender Gründe, eine Nachfrist gewährt werden.

- (5) Nach endgültigem Nichtbestehen der Kombinationsfachprüfung kann die oder der Studierende auf Antrag und nach Zustimmung des Prüfungsausschusses das Kombinationsfach wechseln.
- (6) ¹Werden im Modulbereich C und D mehr als die in dieser Satzung geforderten Module abgelegt, so gehen in die Berechnung der Kombinationsfachnote nur die besten abgelegten Module ein. ²Werden in diesem Modulbereich mehr als die in dieser Satzung geforderten Module abgelegt, sind nicht bestandene Prüfungen unerheblich für das Bestehen der Kombinationsfachprüfung, soweit die erforderliche Leistungspunkteanzahl nach Absatz 1 erreicht wurde. ³Eine Wiederholungspflicht für nicht bestandene zusätzliche Prüfungsleistungen besteht nicht. ⁴Zusätzlich abgelegte Prüfungsleistungen gehen nicht in die Fachnote ein.

§ 11

Wiederholung einer Prüfung

- (1) Jede erstmals nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden.
- (2) ¹Eine zweite Wiederholung ist nur in drei Prüfungen zulässig. ²Eine dritte Wiederholung ist nur in drei nicht bestandenen Prüfungen zulässig. ³Werden Prüfungen auch nach der dritten Wiederholung nicht bestanden, ist die Kombinationsfachprüfung endgültig nicht bestanden.
- (3) ¹Zur Notenverbesserung können bis zu zwei bestandene Prüfungen einmal freiwillig wiederholt werden. ²Darüber hinaus ist eine freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfung nicht zulässig.
- (4) Durch studienorganisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten möglich ist.

§ 12

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Verfahrens einer Prüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten Einsicht in ihre oder seine Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) ¹Der Antrag ist bis spätestens einen Monat nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung über das Nichtbestehen der Bachelorprüfung zu stellen. ²War die Kandidatin oder der Kandidat ohne Verschulden gehindert, die Frist in Satz 1 einzuhalten, gilt Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz.

§ 13

Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag einer Kandidatin oder eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass die jeweilige Prüfung wiederholt wird.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich bei der Prüfungskanzlei oder bei der Prüferin oder dem Prüfer geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 14

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Kandidatinnen und Kandidaten, die sich zu einer Prüfung gemeldet haben, können ohne Angabe von Gründen spätestens bis zu einem vom Prüfungsausschuss bekannt gegebenen Termin zurücktreten. ²Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen zu einem Prüfungstermin, zu dem sie oder er sich angemeldet hat, nicht erscheint oder nach Ablauf des in Satz 1 genannten Termins zurücktritt.
- (2) ¹Die Gründe für das Versäumnis oder – sofern nicht Abs. 1 Satz 1 zutrifft – den Rücktritt müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Gleiches gilt für eine vor oder während der Prüfung eintretende Prüfungsunfähigkeit. ³Im Falle der Verhinderung durch Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. ⁴Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist innerhalb von sechs Monaten gemäß § 6 ein neuer Prüfungstermin anzubieten.

- (3) Bei Versäumnis oder Rücktritt aus nicht zu vertretenden Gründen sind bereits vorliegende Prüfungsleistungen anzuerkennen.
- (4) ¹Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis einer einzelnen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder von den Aufsicht führenden Personen von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

§ 15

Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu der Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen.

§ 16

Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

- (1) ¹Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetzes – MuSchG) vom 20. Juni 2002 (BGBl I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung, der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung sowie der Zeiten für die Pflege einer nahen Angehörigen oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai

2008 (BGBl I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung ist, zu gewährleisten. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

- (2) ¹Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; im Falle von Krankheit sind ärztliche Atteste vorzulegen. ³Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 17

Berücksichtigung der besonderen Belange für Behinderte

¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüflinge in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung fest, in welcher Form ein behinderter Prüfling seine Prüfungsleistung erbringt bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist von der Kandidatin oder dem Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass sie oder er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. ⁴Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. ⁵Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

§ 18

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) ¹Diese Satzung tritt am 21. Juni 2017 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2017/18 mit diesem Kombinationsfach beginnen. ³Die übrigen Studierenden gestalten ihr Studium nach der bisherigen Prüfungsordnung für das Kombinationsfach Wirtschaftswissenschaften in Bachelorstudiengängen an der Universität Bayreuth vom 10. August 2010 (AB UBT 2010/053), geändert durch Satzung vom 05. Juni 2014 (AB UBT 2014/053). ⁴Auf Antrag an den Prüfungsausschuss können sie ihr Studium nach dieser Satzung gestalten.
- (2) Die bisherige Prüfungsordnung für das Kombinationsfach Wirtschaftswissenschaften in Bachelorstudiengängen an der Universität Bayreuth 10. August 2010 (AB UBT 2010/053), geändert durch Satzung vom 05. Juni 2014 (AB UBT 2014/053), tritt vorbehaltlich Abs. 1 Sätze 3 und 4 außer Kraft.

Anhang: Module, Leistungsnachweise und Leistungspunkte

In den nachfolgenden Übersichten sind die Modulbereiche, die jeweiligen Module und die zugehörigen Modulprüfungen der beiden Studienschwerpunkte aufgeführt.

a) Studienschwerpunkt „Dienstleistungsmarketing und Internationales Management“:

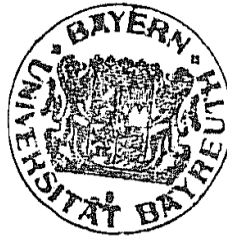
Modulbereiche	LP	Prüfung
Modulbereich A: „Betriebswirtschaftliche und volkswirtschaftliche Grundlagen“		
Modul A1: Einführung in die Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	5	Klausur
Modul A2: Einführung in die Volkswirtschaftslehre	5	Klausur
Modulbereich B: „Betriebliches Rechnungswesen und Marketing“		
Modul B1: Buchführung und Abschluss (5LP)	5 + 4	Klausur
Modul B2: Kostenrechnung (4LP)		Klausur
Modul B3: Marketing (5LP)		Klausur
Modulbereich C: „Dienstleistungsmanagement“		
Modul C1: Grundlagen des Marketing- und Dienstleistungsmanagement	5	Klausur
Modul C2.1: Spezialisierung des Dienstleistungsmanagements I	5	Klausur
Modul C2.2: Spezialisierung des Dienstleistungsmanagements II	5	Klausur
Modulbereich D: „Internationales Management“		
Modul D1: Grundlagen Internationales Management	5	Klausur
Modul D2: Internationalisierung betriebswirtschaftlicher Funktionsfelder	5	Klausur
Modul D3: Interkulturelles und regionenbezogenes Internationales Management	5	Klausur
Summe	49	

b) Studienschwerpunkt „Internationale Wirtschaft und Institutionenökonomik“:

Modulbereiche	LP	Prüfung	
Modulbereich A: „Betriebswirtschaftliche und volkswirtschaftliche Grundlagen“			
Modul A1: Einführung in die Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	5	Klausur	
Modul A2: Einführung in die Volkswirtschaftslehre	5	Klausur	
Modulbereich B: „Allgemeine Volkswirtschaftslehre“			
Modul B1: Grundlagen der Wirtschaftspolitik für Nebenfachstudierende	4	Klausur	
Modul B2: Grundlagen der realen und monetären Außenwirtschaft	5	Klausur	
Modulbereich C: „Internationale Wirtschaft“			
Modul C1: Europäische Integration und Internationale Organisationen (5LP)	3 x 5	Klausur	
Modul C2: Geld und Kredit (5LP)		Klausur	
Modul C3: Ökonomik der Entwicklungsländer (5LP)		Klausur	
Modul C4: Einführung in die Finanzwissenschaft (5LP)		Klausur	
Modul C5: Makroökonomik I (5LP)		Klausur	
Modul C6: Makroökonomik II (5LP)		Klausur	
Modulbereich D: „Institutionenökonomik“			
Modul D1: Institutionenökonomik (5LP)	3 x 5	Klausur	
Modul D2: Wirtschaftsgeschichte (5LP)		Klausur	
Modul D3: Governanceökonomik I (5LP)		Klausur	
Modul D4: Governanceökonomik II (5LP)		Klausur	
Alternativ können für Module D3 und D4 die nachfolgenden Module, falls angeboten, belegt werden: „Wirtschaftssysteme und öffentliche Finanzen am Beispiel Afrikas I“ und „Wirtschaftssysteme und öffentliche Finanzen am Beispiel Afrikas II“			
Modul D5: Mikroökonomik I (5LP)		Klausur	
Modul D6: Mikroökonomik II (5LP)	Klausur		
Summe	49		

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 24. Mai 2017 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 24. Juli 2017, Az. A 3379/4.

Bayreuth, 25. Juli 2017



UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Leible', written over the printed name.

Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 25. Juli 2017 in der Hochschule niedergelegt.

Die Niederlegung wurde am 25. Juli 2017 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 25. Juli 2017.